

# RS OGH 1989/6/14 9ObS8/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1989

## Norm

ABGB §1162b  
AngG §29 II1  
AngG §29 II3  
AngG §34  
AO §20d  
AO §32  
AO §38  
AO §54  
UrlG §9  
IESG §1 Abs3 Z3

## Rechtssatz

Wurde ein auf § 20 d AO gestützter Ersatzanspruch für die ersten drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in voller Höhe der Kündigungsentschädigung nach § 29 AngG festgestellt, bieten die Anspruchsbegrenzungen nach dem IESG (insbesondere § 1 Abs 3 Z 3 IESG) keine Handhabe für eine Anrechnung des anderweitig Erworbenen. Dies gilt auch für den einen Teil der Kündigungsentschädigung nach § 29 AngG bildenden und daher mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ungekürzt fällig gewordenen Anspruch auf Ersatz für den Urlaubsanspruch, der während der ersten drei Monate der fiktiven Kündigungsfrist entstanden wäre.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 8/89  
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObS 8/89

## Schlagworte

SW: Insolvenz, Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit, Angestellte, vorzeitige Auflösung, Ende, Schadenersatz, Ersatzpflicht, Entschädigung, Insolvenzentgeltsicherung, Einrechnung, Berechnung, Bemessung, Höhe, Umfang, Ausmaß, Urlaubsentschädigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028569

## Dokumentnummer

JJR\_19890614\_OGH0002\_009OBS00008\_8900000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)